



**VALORA EFFEKTEN HANDEL AG**  
Ettlingen

- WKN 760 010, ISIN DE0007600108 -

**Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG)  
zum Deutschen Corporate Governance Kodex für das Geschäftsjahr 2018**  
(im Folgenden „Kodex“) vom 07.02.2017

Vorstand und Aufsichtsrat der VALORA EFFEKTEN HANDEL AG erklären, dass den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" mit den folgenden Abweichungen entsprochen wurde und wird:

**Veröffentlichung der Entsprechenserklärung (Ziffer 3.10 DCGK)**

Die Gesellschaft hält die Veröffentlichung der Entsprechenserklärung gem. § 161 Abs. 2 AktG in der jeweils maßgeblichen Fassung auf der Internetseite der Gesellschaft zur Information der Aktionäre für ausreichend; daher werden nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen abweichend von Ziffer 3.10 DCGK dort nicht dauerhaft zugänglich gehalten.

**Corporate Governance-Bericht (Ziffer 3.10 DCGK)**

Vorstand und Aufsichtsrat geben keinen gesonderten jährlichen Corporate Governance-Bericht ab. Die Darstellung von Corporate Governance-Themen im Rahmen der regulären Berichte von Vorstand und Aufsichtsrat in der Hauptversammlung ist angesichts der Größe der Gesellschaft ausreichend.

**Vorstand (Ziffer 4.1.5, 4.2.1, 5.1.2 DCGK)**

Ein aus mehreren Personen bestehender Vorstand ist mit Rücksicht auf die Größe der Gesellschaft nicht vorgesehen. Da der Vorstand nur aus einem Mitglied besteht, ist die Beachtung der Vielfalt („Diversity“) und die Wahl eines Vorstandsvorsitzenden ausgeschlossen. Die Beachtung von Vielfalt für die Besetzung von Führungspositionen ist ebenfalls entbehrlich, weil weitere Führungsebenen unterhalb des Vorstands nicht existieren. Eine Altersgrenze für den Vorstand liegt mit Rücksicht auf die hohen regulatorischen Anforderungen nach dem KWG nicht im Interesse der Gesellschaft und ist daher nicht vorgesehen.

**Bildung von Ausschüssen (Ziffer 5.3 DCGK)**

Da der Aufsichtsrat satzungsgemäß lediglich aus drei Mitgliedern besteht, ist die Bildung von Ausschüssen nicht sinnvoll. Die Ziffern 5.3.1 bis 5.3.3 DCGK finden daher auf die Gesellschaft keine Anwendung.

### **Altersgrenze und Zugehörigkeitsdauer für Aufsichtsratsmitglieder (Ziffer 5.4.1 DCGK)**

Ein Höchstalter und eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ist nicht vorgesehen. Der kompetente Rat unserer erfahrenen Aufsichtsräte soll auch zukünftig, unabhängig von ihrem Alter, die Entwicklung der Gesellschaft positiv beeinflussen.

### **Vielfalt im Aufsichtsrat, Diversity (Ziffer 5.4.1 DCGK)**

Für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ist mit Rücksicht auf die geringe satzungsmäßige Größe des Aufsichtsrats keine Quote und keine Zielgröße für den Frauenanteil festgelegt.

### **Transparenz (Ziffer 6.2 DCGK)**

Die Gesellschaft erstellt keinen „Finanzkalender“, da die Gesellschaft innerhalb der gesetzlichen Fristen publiziert und die Kommunikation eines festen Zeitpunktes der Veröffentlichung mit ausreichendem Vorlauf unter dem Gesichtspunkt des Informationsgewinns für die Investoren mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist.

## **VALORA EFFEKTEN HANDEL AG**

Ettlingen, 14.03.2019

Für den Aufsichtsrat  
- Der Vorsitzende -

  
gez. R. Baka

Für den Vorstand

  
gez. K. Helffenstein